MINIMALSTANDARDS FÜR DIE AUS- UND WEITERBILDUNG

Berufsfeld Schule und Pädagogik: Empfohlene Kompetenzen zu geschlechtsspezifischer, sexualisierter und häuslicher Gewalt

BEREICH GEWALT

Im vorliegenden Dokument werden Kompetenzen zu geschlechtsspezifischer, sexualisierter und häuslicher Gewalt aufgezeigt, die für das Berufsfeld Schule und Pädagogik relevant sind. Die Empfehlungen richten sich an Ausbildungsverantwortliche an Pädagogischen Hochschulen, Universitäten, Fachhochschulen und höheren Fachschulen sowie an Anbietende von Ausbildungen für Schul-/Klassenassistenzen, an praktizierende Lehrpersonen der verschiedenen Bildungsstufen, an Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen, Fachpersonen Betreuung (FaBe) sowie an Arbeitgebende und weitere für Ausbildungsfragen zuständige Organisationen und Institutionen. Die Empfehlungen sollen dabei helfen, Aus- und Weiterbildungslehrgänge zu gestalten, Lerninhalte zu definieren und den individuellen Weiterbildungsbedarf einzuschätzen.

Kompetentes Handeln durch Fachpersonen ist ein zentrales Element in der Prävention und Bekämpfung von geschlechtsspezifischer, sexualisierter und häuslicher Gewalt. Diese Gewaltformen verursachen grosses Leid, verletzen die Menschenrechte und verhindern die Gleichstellung der Geschlechter.

Erarbeitet im Rahmen des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention)

Stand: Dezember 2024

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann EBG

Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

ZU DIESEM DOKUMENT

Die Minimalstandards für die Aus- und Weiterbildung von verschiedenen Berufsgruppen bezüglich geschlechtsspezifischer, sexualisierter und häuslicher Gewalt zeigen die thematischen Inhalte und Kompetenzen auf, die für die jeweilige Berufsgruppe als Grundlagenwissen während der Ausbildung resp. als spezifisches Fachwissen in Aus- oder Weiterbildung vermittelt werden sollten. Diese Minimalstandards richten sich sowohl an Ausbildungsinstitutionen[1], um Aus- und Weiterbildungslehrgänge entsprechend auszugestalten, als auch an Berufsfach- und Lehrpersonen und Arbeitgebende, um den individuellen Weiterbildungsbedarf einzuschätzen.

Die Minimalstandards entsprechen den international gültigen Anforderungen der Istanbul-Konvention. Diese schützt Frauen und Mädchen, Männer und Jungen sowie trans, intergeschlechtliche und nonbinäre Menschen vor Gewalt.

Die Minimalstandards wurden durch das EBG zusammen mit Vertretungen aus Bund und Kantonen sowie der Zivilgesellschaft entworfen. Fachinstitutionen und Fachpersonen haben diese anschliessend vervollständigt. Sie werden laufend weiterentwickelt, entsprechende Hinweise bitte per Mail an fg@ebg.admin.ch.

FACHPERSONEN FÜR AUS- UND WEITERBILDUNGSMODULE BEIZIEHEN

Es gibt bereits zahlreiche Angebote an Aus- und Weiterbildungsmodulen zum Thema. Bei Bedarf an externen Fachpersonen helfen die kantonalen Gleichstellungsbüros, Interventionsstellen gegen häusliche Gewalt oder Opferhilfe-Beratungsstellen gerne weiter; sie verfügen über entsprechende Netzwerke (kantonalen Stellen abrufbar über www.equality.ch, www.skhg.ch und www.opferhilfe-schweiz.ch).

IMPRESSUM

Titel
Berufsfeld Schule und Pädagogik: Empfohlene Kompetenzen zu geschlechtsspezifischer, sexualisierter und häuslicher Gewalt

Herausgeber
Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann (EBG)

Sprachversionen
Deutsch, Französisch und Italienisch

Gestaltung
moxi ltd., Biel/Bienne

Minimalstandards und Übersichtsgrafiken auf der EBG-Website

1 Ausbildungsinstitutionen Berufsfeld Schule und Pädagogik: Pädagogische Hochschulen, Universitäten, Fachhochschulen, höhere Fachschulen, Anbietende von Ausbildungen für Schul-/Klassenassistenzen.
Gesetzliche Grundlagen: Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV, SR **101**, Art. 61a-64a); Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz (HFKG, SR **414.20**); Bundesgesetz über die Berufsbildung (BBG, SR **412.10**); Berufsbildungsverordnung (BBV, SR **412.101**); Bundesgesetz über die Weiterbildung (WeBiG, SR **419.1**); Kantonale Bildungs- resp. Schulgesetze; kantonale Personalgesetze für schulisches Personal sowie Personal in Betreuungseinrichtungen.

ÜBERSICHT

THEMENSPEZIFISCHES WISSEN

Definitionen und rechtliche Grundlagen SEITE 4

Ausmass und Betroffenheit der Bevölkerung SEITE 6

Ursachen, Risiko- und Schutzfaktoren SEITE 8

Gewaltformen und ihre Folgen SEITE 9

Betroffenheit der Kinder von häuslicher und sexualisierter Gewalt SEITE 11

BERUFSSPEZIFISCHE KOMPETENZEN

Zur Prävention beitragen SEITE 13

Gewalt erkennen SEITE 15

Gewaltbetroffene ansprechen, Gewalt dokumentieren und unterstützen SEITE 17

Spezifische Verantwortung von Schulleitungen und Leitungen pädagogischer Institutionen SEITE 19

THEMENSPEZIFISCHES WISSEN

Definitionen und rechtliche Grundlagen

INHALTE

- **Begriffe geschlechtsspezifische, sexualisierte und häusliche Gewalt**
- **Gewaltkreislauf**
- **Relevante rechtliche Grundlagen in der Schweiz**

WISSEN	ERLÄUTERUNGEN / BEISPIELE
Wissen, was unter geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt verstanden wird	*Je nach Geschlecht und Setting (häuslicher oder öffentlicher Raum, Freizeit oder Arbeitsplatz, Leben in Institutionen) unterschiedliche Betroffenheit von körperlicher, psychischer und sexualisierter Gewalt, Stalking, Zwangsheirat, FGM/C (female genital mutilation/cutting = weibliche Genitalverstümmelung), Zwangsabtreibung und Zwangssterilisierung, digitalen Gewaltformen.*
Kennen der Phasen der Gewaltspirale sowie der Dynamik von Partnerschaftsgewalt	*Phasen der Gewaltspirale sind Spannungsaufbau, Gewaltausbruch, Versöhnung.*
Kennen des erhöhten (Eskalations-)Risikos in Trennungssituationen	*Hat ein Paar in Trennung Kinder, ist besondere Aufmerksamkeit in Bezug auf das Kindswohl erforderlich.*
Wissen, dass Übergangssituationen im Leben als besonders belastend gelten und das Risiko von häuslicher Gewalt erhöhen	*Als Übergangssituationen gelten Heirat, Geburt des ersten Kindes, Trennung oder auch Migration, die eine Rollenänderung in der Beziehung oder in der Gesellschaft mit sich bringen.*
Kennen der relevanten rechtlichen Grundlagen in der Schweiz	*Übereinkommen über die Rechte des Kindes (UN-Kinderrechtskonvention, SR 0.107, insb. Art. 19), Bundesverfassung (BV, SR 101, insb. Art. 11), Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB, SR 210, insb. Art. 314d Meldepflichten bei Kindeswohlgefährdung sowie der Entwurf zu Art. 302 Abs. 1 eZGB gewaltfreie Erziehung). Spezifische Artikel des Strafrechts (StGB, SR 311.0, insb. Art. 124 StGB Verstümmelung weiblicher Genitalien, Art. 181a StGB Zwangsheirat, Sexualstrafrecht mit Art. 187 Sexuelle Handlungen mit Kindern bis Art. 194), Jugendstrafrecht (JStG, SR 311.1), Verordnung über Massnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen sowie zur Stärkung der Kinderrechte (SR 311.039.1, insb. Art. 2), Opferhilfegesetz, welches Betroffenen ein Recht auf Beratung und Unterstützung gibt (OHG, SR 312.5), Offizialdelikte in Ehe und Partnerschaft, Bundesgesetz über die Gleichstellung von Frau und Mann (Gleichstellungsgesetz GlG, SR 151.1).* *Die von der Schweiz ratifizierte Istanbul-Konvention (Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, SR 0.311.35) weist explizit darauf hin, dass Themen zu Gleichstellung und geschlechtsspezifischer Gewalt in offiziellen Lehrplänen auf allen Ebenen des Bildungssystems aufzunehmen sind (Art. 14) und dass für Kinder als (mit)betroffene von häuslicher Gewalt Schutz und Unterstützung zu gewährleisten sind (Art. 26).*
Verstehen der Unterschiede von Antrags- und Offizialdelikt, Melderecht und Meldepflicht in Bezug auf die eigene Berufstätigkeit	*Nebst Bundesgesetz (Art. 314d ZGB) auch die kantonalen Regelungen beachten.*
Kennen von Beratungs- und Unterstützungsleistungen durch die kantonalen Opferhilfe-Beratungsstellen sowie weitere Beratungsstellen	*Gewaltbetroffene Personen über die kantonale Opferhilfe-Beratungsstelle sowie spezialisierte Beratungsstellen (Fachstelle Zwangsheirat, Netzwerk gegen Mädchenbeschneidung Schweiz, Kinderschutzgruppen der Spitäler) informieren.* *Kinder und Jugendliche über die Schulsozialarbeit, den Schulpsychologischen Dienst bzw. die Erziehungsberatungsstelle, den schulärztlichen Dienst, Beratung + Hilfe 147 von Pro Juventute informieren.*

GRUNDLAGEN & INFORMATIONEN

- **humanrights.ch: www.humanrights.ch > Geschlechterspezifische Gewalt gegen Frauen**
- **EBG-Informationsblätter Häusliche Gewalt A1, B3, C1: www.ebg.admin.ch > Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt > Publikationen Gewalt gegen Frauen**
- **Kinderschutz Schweiz: www.kinderschutz.ch > Kinder im Kontext häuslicher Gewalt**
- **Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz (KOKES): www.kokes.ch > Melderechte und Meldepflichten**
- **Verein Lilli: www.lilli.ch > Was sind Antrags- und Offizialdelikte?**
- **Bundesrat – Medienmitteilung 13.09.2024: www.bj.admin.ch > Kinder besser vor Gewalt in der Erziehung schützen**
- **Bildungsstelle Häusliche Gewalt: www.bildungsstelle-haeusliche-gewalt.ch**
- **Opferhilfe Schweiz: www.opferhilfe-schweiz.ch**
- **Fachstelle Zwangsheirat: www.zwangsheirat.ch**
- **Netzwerk gegen Mädchenbeschneidung Schweiz: www.maedchenbeschneidung.ch**
- **Istanbul-Konvention: www.coe.int > Istanbul Convention**
- **Charta Prävention: www.charta-praevention.ch**
- **Schweizerische Konferenz gegen häusliche Gewalt (SKHG): www.skhg.ch**
- **Dachorganisation Frauenhäuser Schweiz und Liechtenstein (DAO): www.frauenhaeuser.ch**
- **Verein Zwüschehalt für von häuslicher Gewalt betroffene Männer (mit ihren Kindern): www.zwueschehalt.ch**
- **Fachverband Gewaltberatung Schweiz (FVGS): www.fvgs.ch > Fachstellen**

THEMENSPEZIFISCHES WISSEN

Ausmass und Betroffenheit der Bevölkerung

INHALTE

- **Statistische Daten aus dem Hell- und Dunkelfeld**
- **Betroffenheit von verschiedenen Bevölkerungsgruppen**
- **Anzeigeverhalten**

WISSEN	ERLÄUTERUNGEN / BEISPIELE
Kennen der Grössenordnung des Ausmasses von geschlechtsspezifischer, sexualisierter und häuslicher Gewalt in der Schweiz	*Im Hellfeld: in der Schweiz wird im Schnitt jede Stunde eine Straftat gegen die sexuelle Integrität bei der Polizei angezeigt (gegen 9000 pro Jahr), im Bereich der häuslichen Gewalt sind es sogar rund 2 Meldungen pro Stunde (rund 20 000 pro Jahr), 15 % von erfassten Kindeswohlgefährdungen betreffen sexuellen Missbrauch/Ausbeutung.* *Im Dunkelfeld: jede fünfte Frau berichtet von erfahrener sexualisierter Gewalt, geschätzt erlebt jedes dritte Kind körperliche Gewalt in der Familie.*
Wissen, dass Frauen, Männer, Kinder und Jugendliche, ältere Menschen, Menschen mit Behinderungen oder mit Migrationshintergrund sowie LGBTIQ+-Menschen unterschiedlich von Gewalt betroffen sind	*Betroffene von Straftaten gegen die sexuelle Integrität sind zu 87 % Frauen, von Gewaltdelikten im öffentlichen Raum sind es zu 69 % Männer, 75 % der von Partnerschaftsgewalt Betroffenen sind Frauen, Menschen mit Behinderungen oder LGBTIQ+-Menschen sind signifikant häufiger von Gewalt betroffen, geschätzte 22 400 Frauen und Mädchen in der Schweiz sind von Genitalverstümmelung (FGM/C) betroffen oder davon bedroht. Jährlich werden rund 200 Fälle von Menschenhandel (oft Frauen in Zwangsprostitution) bekannt.*
Sich bewusst sein, dass ein grosser Teil der geschlechtsspezifischen, sexualisierten und häuslichen Gewalt nicht angezeigt oder gemeldet werden (= statistisches Dunkelfeld)	*Nur etwa jedes zehnte sexuelle Gewaltdelikt wird zur Anzeige gebracht. Gesellschaftliche Tabus, Schamgefühle, Angst vor negativen Konsequenzen oder fehlendes Wissen tragen dazu bei, dass viele Gewalttaten nicht gemeldet oder angezeigt werden.*
Wissen, dass Falschanschuldigungen bei Sexualdelikten selten sind	*Gemäss verschiedener Studien liegt die Falschanzeigerate von Sexualdelikten mit rund 5 % nicht höher als bei vergleichbaren Straftaten.*
Sich bewusst sein, dass sich gewaltbetroffene Kinder und Jugendliche Personen aus dem schulischen bzw. pädagogischen Bereich (z.B. Klassenlehrperson, Schulsozialarbeitende, Bezugsperson im Wohnheim) anvertrauen können	*Fachpersonen aus dem schulischen bzw. pädagogischen Bereich sehen Kinder und Jugendliche meist regelmässig. Ihnen fallen Veränderungen an gewaltbetroffenen Kindern und Jugendlichen oft als erste auf, und die Gewaltbetroffenen suchen ggf. den Kontakt zu ihnen.*
Mit dem Begriff/Konzept von Vergewaltigungsmythen vertraut sein	*Stereotype falsche Vorstellungen von vermeintlich «richtiger Vergewaltigung» (z.B. Opfer wird im Wald von Unbekanntem unter Gewaltanwendung vergewaltigt) und vermeintlich «unrichtiger Vergewaltigung» (z.B. durch Alkoholkonsum oder Kleidung Mitschuld an Vergewaltigung, fehlende Gegenwehr etc).* *Vergewaltigungsmythen kehren die Rollen von Täterschaft und Opfer um. Sie machen Opfer zu Unrecht verantwortlich für die Gewalttat und schützen die gewaltausübende Person.*
Sich der Problematik von stereotypen Opfervorstellungen sowie von Mehrfachdiskriminierungen (Konzept der Intersektionalität) bewusst sein	*Faktoren wie sozialer Status, Herkunft, Behinderung, Sucht etc. haben Einfluss auf das Anzeigeverhalten und Gewalt-erfahrungen; stereotype Vorstellungen (z. B. dass nur Frauen Opfer von häuslicher Gewalt sind) beeinflussen die Wahrnehmung und können zu Fehleinschätzungen führen.*

GRUNDLAGEN & INFORMATIONEN

- **EBG-Informationsblätter Häusliche Gewalt A4, A5 und B3: www.ebg.admin.ch > Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt > Publikationen Gewalt gegen Frauen**
- **Bundesamt für Statistik (BFS): www.bfs.admin.ch > Häusliche Gewalt und Sexualisierte Gewalt**
- **Optimus Studie 2018: www.kinderschutz.ch > Kindeswohlgefährdung in der Schweiz**
- **Schweizerische Sicherheitsbefragung: www.kkpks.ch > Crime Survey 2022**
- **Dirk Baier, Lorenz Biberstein & Nora Markwalder 2022: Kriminalitätsopfererfahrungen der Schweizer Bevölkerung: Entwicklungen im Dunkelfeld 2011 bis 2021**
- **Dirk Baier, Lorenz Biberstein & Nora Markwalder 2023: Betroffenheit von Gewalt in Partnerschaften: Ausmass und Entwicklung in der Schweiz. Ergebnisse von Repräsentativbefragungen**
- **Umfrage gfs.bern 2019: www.gfsbern.ch > Sexuelle Gewalt in der Schweiz**
- **Schweizerische Kriminalprävention (SKP): www.skppsc.ch > Sexuelle Gewalt und Vergewaltigungsmythen**
- **IMPRODOVA online-Trainingsmodule: www.improdova.eu > Modul 8 Stereotype und unbewusste Vorurteile**
- **humanrights.ch: www.humanrights.ch > Formen der Diskriminierung**
- **Gewalt gegen LGBTIQ in der Schweiz: www.gewalt-gegen-lgbt.ch**
- **Gender Campus: www.gendercampus.ch > Intersektionalität in Theorie und Praxis**
- **Bundesamt für Gesundheit (BAG): www.bag.admin.ch > weibliche Genitalverstümmelung**
- **Sandra Schwark, Nina Dragon & Gerd Bohner 2018: Falschbeschuldigungen bei sexueller Gewalt**
- **Public Discourse Foundation: www.public-discourse.org > Bekämpfung von Hass und Gewalt im Internet mit dem Projekt Stop Hate Speech**

THEMENSPEZIFISCHES WISSEN

Ursachen, Risiko- und Schutzfaktoren

INHALTE

- **Ursachen der Ebenen Individuum, Beziehung, Gemeinschaft und Gesellschaft**
- **Risikofaktoren für Gewalt**
- **Schutzfaktoren vor Gewalt**

WISSEN	ERLÄUTERUNGEN / BEISPIELE
Sich bewusst sein, dass es vielfältige Ursachen von Gewalt gibt, die sich nicht nur durch Persönlichkeitsmerkmale erklären lassen	*Bei der Entstehung von Gewalt spielen Faktoren auf den Ebenen Individuum, Beziehung, Gemeinschaft und Gesellschaft eine Rolle, die sich gegenseitig beeinflussen können.*
Kennen von Risikofaktoren für Gewalt	*Geschlechterhierarchische und patriarchale Vorstellungen, (mit)erlebte Gewalt in der Kindheit, Substanzmittelmissbrauch (Alkohol, Drogen), Delinquenz und Kontrollverhalten, schwierige Lebenssituationen (Gesundheit, Wohnen, Finanzen, Arbeit), Übergangssituationen (Heirat, Geburt eines Kindes, Trennung, Migration), erhöhte Vulnerabilität und Mehrfachdiskriminierung.*
Kennen von Schutz- und Resilienzfaktoren von Gewalt	*Gleichberechtigung in der Paarbeziehung, ökonomische Unabhängigkeit, von gegenseitigem Respekt geprägter Umgang innerhalb der Familie inkl. Einbezug des Willen des Kindes (auch in Bezug auf Sexualität), soziale Unterstützung, frühzeitige Intervention, Zugang zu professionellen Unterstützungsdiensten für sowohl Opfer als auch für gewaltausübende Personen, Elternbildung und Erziehungsunterstützung, Risikomanagement in Institutionen mit vulnerablen Menschen, Kennen der eigenen Rolle, etc.* *Bei Kindern: Sichere Bindung zu mind. einer verlässlichen interessierten Bezugsperson, Erfahren von Selbstwirksamkeit.*
Verstehen der Gründe, die von häuslicher Gewalt betroffene Personen daran hindern, sich anderen anzuvertrauen, Hilfe zu holen, sich zu trennen oder die dazu führen, wiederholt in die gewalttätige Beziehung zurückzukehren	*Macht- bzw. Abhängigkeitsverhältnis zwischen Opfer und gewaltausübender Person, ökonomische Abhängigkeit, Loyalitätskonflikt gegenüber Eltern, fehlende Kenntnis über Hilfeleistungen, fehlende Sprachkenntnis und soziale Integration, Angst vor migrationsrechtlichen Konsequenzen, fehlendes rsp. anderes Rechtsverständnis, ambivalente Bindung, Traumabindung, Mechanismen der psychischen Einflussnahme, Tabuisierung, Scham- und Schuldgefühle.*

GRUNDLAGEN & INFORMATIONEN

- **EBG-Informationsblatt Häusliche Gewalt A2: www.ebg.admin.ch > Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt > Publikationen Gewalt gegen Frauen**
- **Weltgesundheitsorganisation (WHO): www.who.int > Violence against women**
- **IMPRODOVA online-Trainingsmodule: www.improdova.eu > Trainingsmodule für den sozialen Sektor**

THEMENSPEZIFISCHES WISSEN

Gewaltformen und ihre Folgen

INHALTE

- **Verschiedene Gewaltformen**
- **Gesundheitliche Folgen**
- **Soziale Folgen**
- **Transgenerationale Weitergabe von Gewalt**

WISSEN	ERLÄUTERUNGEN / BEISPIELE
Kennen der Unterschiede von physischer, psychischer, sexualisierter und ökonomischer Gewalt sowie von digitalen Gewaltformen	*Physisch: von Schütteln, Stossen, Festhalten über Ohrfeigen und Faustschlägen über das Zufügen von schweren körperlichen Verletzungen (Brüche, Verbrennungen, Schnitte, Stiche, Quetschungen, innere Blutungen) bis hin zu sexuellen Übergriffen.* *Psychisch: Beleidigung, Beschimpfung, Drohung, Kontrolle oder Verbot von sozialen und Familienkontakten, elterlicher Paargewalt ausgesetzt sein, etc. Dazu gehören auch digitale Gewaltformen wie Cyberstalking, bildbasierte sexualisierte Gewalt, (Fake) Sextortion, sexuelle Belästigung auf digitalen Plattformen, Cybergrooming, etc.* *Sexualisiert: jede Form von unerwünschter oder erzwungener sexueller Handlung und grenzverletzendem Verhalten mit sexualisiertem Bezug, mit oder ohne Körperkontakt.* *Ökonomisch: Beschlagnahmung des Lohns, Arbeitszwang oder Arbeitsverbot, finanzielle Kontrolle, finanzielle Ausbeutung, etc.*
Wissen, dass mit Gewalt eine Bandbreite von gesundheitlichen und sozioökonomischen Folgen einhergehen	*Physisch: körperliche Verletzungen und Schmerzen, Geschlechtskrankheiten, chronische Beschwerden, etc.* *Psychisch: posttraumatische Belastungsstörungen, Depressionen, Suizidgedanken, Substanzmissbrauch, Angstgefühle, Scham- und Schuldgefühle, Schlafstörungen, Essstörungen, Leistungs- und Konzentrationsschwierigkeiten, Entwicklungsstörungen bei Kindern, etc.* *Sozioökonomisch: sozialer Rückzug und Isolation, Trennung, Scheidung, Bruch mit der Familie, Einsamkeit, Angst vor intimen Beziehungen, Wohnungs- und Schulwechsel, Wechsel oder Verlust des Arbeitsplatzes, erhöhte finanzielle Belastung etc.*
Erkennen von Traumafolgen (z.B. nach sexualisierter Gewalt, auch bei Kindern) und deren Auswirkungen	*Gewalterfahrung als mögliche Ursache von Schmerzsyndromen, Angststörungen, Depressionen, Selbstverletzungen, posttraumatischer Belastungsstörungen, etc.*
Kennen von möglichen sozialen Folgen	*Soziale Folgen bei Kindern und Jugendliche können sich äussern in Unterordnung und Erdulden von Gewalt in Freundschaften, in sozialem Rückzug und Isolation, aber auch in der Entwicklung aggressiven Verhaltens und der Anwendung von Gewalt, um sich zu behaupten.*
Verstehen der transgenerationalen Weitergabe von Gewalt	*Kinder lernen, was ihnen vorgelebt wird. Von häuslicher oder sexualisierter Gewalt betroffene Kinder erfahren Gewalt als wirksames Mittel zur Durchsetzung des eigenen Willens. Wer als Kind Gewalt erlebt, trägt ein erhöhtes Risiko, auch im Erwachsenenalter von (häuslicher) Gewalt betroffen zu sein oder selbst Gewalt auszuüben.*

GRUNDLAGEN & INFORMATIONEN

- **EBG-Informationsblätter Häusliche Gewalt A1, A6, B3: www.ebg.admin.ch > Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt > Publikationen Gewalt gegen Frauen**
- **Bildungsstelle Häusliche Gewalt: www.bildungsstelle-haeusliche-gewalt.ch**
- **Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe Deutschland: www.frauen-gegen-gewalt.de > Was tun gegen geschlechtsspezifische digitale Gewalt?**
- **Nationale Plattform Jugend und Medien: www.jugendundmedien.ch > Sexualität und Pornografie im Netz**
- **Kinderschutz Schweiz: www.kinderschutz.ch > Auswirkungen von Gewalt in der Erziehung**
- **Fachstelle Zwangsheirat: www.zwangsheirat.ch**
- **Schweizer Plattform gegen Menschenhandel: www.plattform-menschenhandel.ch**
- **Netzwerk gegen Mädchenbeschneidung Schweiz: www.maedchenbeschneidung.ch**
- **Bundesamt für Gesundheit (BAG): www.bag.admin.ch > Massnahmen gegen weibliche Genitalverstümmelung**
- **Association Mémoire Traumatique et Victimologie: www.memoiretraumatique.org; Muriel Salmona: «La mémoire traumatique» (2020) et « Comprendre et prendre en charge l'impact psychotraumatique des violences conjugales» (2017)**
- **IMPRODOVA online-Trainingsmodule: www.improdova.eu > Modul 1 Formen und Dynamiken häuslicher Gewalt**
- **Interdisziplinärer Online-Kurs «Schutz und Hilfe bei häuslicher Gewalt» (Deutschland): www.haeuslichegewalt.elearning-gewaltschutz.de**
- **Pro Juventute: www.projuventute.ch > Entwicklung und Gesundheit > Sexualisierte Gewalt an Kindern**

THEMENSPEZIFISCHES WISSEN

Betroffenheit der Kinder von häuslicher und sexualisierter Gewalt

INHALTE

- **Ausmass der Betroffenheit bei Kindern und Jugendlichen**
- **Gewaltfolgen**
- **Kindswohlgefährdung**

WISSEN	ERLÄUTERUNGEN / BEISPIELE
Kennen des Ausmasses von Kindswohlgefährdungen in der Schweiz	*Jede Stunde werden in der Schweiz zwischen drei und fünf Kindswohlgefährdungen gemeldet aufgrund von Vernachlässigung, psychischem, körperlichem oder sexuellem Missbrauch/Ausbeutung oder Miterleben von Gewalt in elterlichen Beziehungen (30 000 bis 50 000 pro Jahr).* *Bei mehr als der Hälfte der Polizeieinsätze wegen häuslicher Gewalt sind Kinder involviert.*
Kennen der Gewaltfolgen auf die kindliche Entwicklung und die Gesundheit	*Beeinträchtigung der körperlichen (z.B. motorischen), kognitiven (z.B. sprachlichen), emotionalen und sozialen Entwicklung (z.B. Bindungsfähigkeit, Sozialverhalten).* *Entwicklungsverzögerungen oder -regressionen (z.B. erneutes nächtliches Einnässen).* *Psychische und körperliche Erkrankungen.*
Sich bewusst sein, dass Kinder, die von häuslicher Gewalt (mit)betroffen sind, im Vergleich zu Kindern aus Haushalten ohne häusliche Gewalt ein höheres Risiko tragen, Opfer von Misshandlung oder Vernachlässigung zu werden	
Sich bewusst sein, dass je nach kulturellem Hintergrund Kinder und Jugendliche von Zwangsheirat und Genitalverstümmelung bedroht oder betroffen sein können	*Insb. zur Ferienzeit kann es zu Heiratsverschleppungen (sog. Outplacement) kommen (sog. Sommerferienhochzeit): Eine Person wird zum Zweck einer Zwangsheirat oder Vorbereitung dazu ins Ausland gebracht und/oder gegen ihren Willen dort festgehalten. Informelle Verheiratungen (z. B. religiöse Heiraten) können in der Schweiz auch schon vor dem Heiratsmindestalter von 18 Jahren stattfinden, auch wenn diese keine rechtliche Gültigkeit erlangen – im familiären Kontext aber gelten diese als verbindlich, ebenso können voreheliche Zwänge Betroffene stark belasten.* *In der Schweiz sind geschätzte 22 400 Frauen und Mädchen von Genitalverstümmelung (FGM/C) betroffen oder davon bedroht*
Sich bewusst sein, dass die Erziehungsfähigkeit der gewaltausübenden Person eingeschränkt ist, wodurch von einer Kindswohlgefährdung ausgegangen werden kann	*Eine Kindeswohlgefährdung liegt vor, wenn Grundbedürfnisse und Grundrechte des Kindes nicht befriedigt bzw. erfüllt oder verletzt werden und das Kind bzw. die oder der Jugendliche sich nicht entsprechend den eigenen Möglichkeiten entfalten kann.*
Kennen der Strategien von Gewaltausübenden im Zusammenhang mit sexueller Ausbeutung von Kindern, auch im virtuellen Raum	*Aufbau von Vertrauens- und Abhängigkeitsverhältnis, Opfer isolieren und zur Geheimhaltung drängen.* *Sexuelle Ausbeutung von Kindern geschieht meist nicht impulsiv. Tatpersonen planen und verschleiern die Übergriffe auf strategische Weise.*
Sich bewusst sein, dass Kinder vermehrt von Cyberkriminalität betroffen sind	*Verbotene Pornografie, Cybergrooming, Sextortion und Live-Streaming von sexueller Gewalt an Kindern und Jugendlichen.* *Knapp 80 % der Geschädigten von Cyberkriminalität sind minderjährig, meist sind Kinder und Jugendliche im Alter von 10 bis 14 Jahren betroffen.*
Sich der Verpflichtung bewusst sein, dass jede Situation innerfamiliärer Gewalt oder Misshandlung von Kindern der KESB zu melden ist	*Im schulischen bzw. pädagogischen Kontext besteht für Fachpersonen eine Verpflichtung, eine Gefährdungsmeldung an die KESB zu machen, sofern konkrete Hinweise dafür bestehen, dass ein Kind gefährdet ist und der Gefährdung nicht im Rahmen ihrer Tätigkeit Abhilfe geschaffen werden kann (Art. 314d Abs. 1 ZGB). Die Meldepflicht ist erfüllt, wenn die Meldung an die vorgesetzte Person gerichtet wird (Art. 314d Abs. 2 ZGB).* *Diese Meldepflicht betrifft Personen in amtlicher Tätigkeit (insbesondere Lehrpersonen, Schulleitungen, Schulsozialarbeitende und Mitglieder von Schulbehörden) sowie Fachpersonen, die beruflich regelmässig mit Kindern Kontakt haben (z.B. Mitarbeitende in privaten Kitas).* *Wenn Kinder in Fälle häuslicher Gewalt involviert sind, bei drohender Zwangsheirat oder Mädchenbeschneidung muss eine Gefährdungsmeldung an die KESB gemacht werden.*

GRUNDLAGEN & INFORMATIONEN

- **EBG-Informationsblatt Häusliche Gewalt B3: www.ebg.admin.ch > Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt > Publikationen**
- **Dachorganisation Frauenhäuser Schweiz und Liechtenstein (DAO): www.frauenhaeuser.ch > Häusliche Gewalt gegen Kinder**
- **WHO: www.who.int > Violence against children**
- **Kinderschutz Schweiz: www.kinderschutz.ch > Leitfaden Kindeswohlgefährdung erkennen und angemessen handeln**
- **Kinderschutz Schweiz: www.kinderschutz.ch > Kinder im Kontext häuslicher Gewalt**
- **Kinderschutz Schweiz: www.kinderschutz.ch > Sexualisierte Gewalt an Kinder**
- **Kinderschutz Schweiz: www.kinderschutz.ch > Gemeinsam gegen Cybersexualdelikte an Kindern und Jugendlichen**
- **Nationale Plattform zur Förderung von Medienkompetenz: www.jugendundmedien.ch > Sensibilisierungskampagne gegen Cybersexualdelikte an Kinder und Jugendlichen**
- **Kantonale Angebote zum Kindesschutz: z. B. Kanton Bern Fil Rouge, Kanton Zürich Okey**
- **IMPRODOVA online-Trainingsmodule: www.improdova.eu > Modul 2 Indikatoren für häusliche Gewalt/8. Pädiatrie**
- **Barbara Kavemann 2007: Handbuch Kinder und häusliche Gewalt**
- **Fachstelle Zwangsheirat: www.zwangsheirat.ch**
- **Netzwerk gegen Mädchenbeschneidung Schweiz: www.maedchenbeschneidung.ch > Weibliche Genitalbeschneidung und Kindesschutz – Ein Leitfaden für Fachpersonen**
- **E-Learning zum Thema FGM für Fachpersonen: www.e-learning.maedchenbeschneidung.ch**
- **Schutzbrief gegen Mädchenbeschneidung: www.stop-fgm.admin.ch**
- **Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz (KOKES): www.kokes.ch > Melderechte und Meldepflichten**
- **Fachstelle Limita zur Prävention sexueller Ausbeutung in Institutionen: www.limita.ch**
- **Bündner Standard zur Prävention, Erfassung und Bearbeitung von Grenzverletzungen in Institutionen: www.buendner-standard.ch**

Zur Prävention beitragen

INHALTE

- **Präventionskonzepte und -programme anwenden**
- **Selbst- und Sozialkompetenzen von Kindern und Jugendlichen fördern**
- **Selbstreflexion anregen und einfordern**

KOMPETENZEN	ERLÄUTERUNGEN / BEISPIELE
Gewaltpräventionskonzept der Schule bzw. Institution anwenden	*Inhalte und Prozesse regelmässig im Team thematisieren und reflektieren. Inhalte regelmässig altersgerecht mit den Kindern und Jugendlichen bearbeiten (z. B. im Regelunterricht, in Projektwochen).*
Medienkompetenzen, insbesondere sicheres Verhalten in der virtuellen Welt und deren Risiken, vermitteln und Unterrichtseinheiten zu Umgang mit digitalen Medien und zu Gefahren von Cybergewalt durchführen (lassen)	*Im Regelunterricht gemäss Lehrplan 21 erwerben Kinder und Jugendliche Medienkompetenzen und bauen sie aus. Auch in Institutionen der frühkindlichen Bildung oder in sonderpädagogischen Institutionen wird der Umgang mit Medien alters- und entwicklungsadäquat vermittelt. Medienkompetenz wirkt präventiv in Bezug auf Cyber-(Sexual-)Delikte.*
Kinder und Jugendliche über ihre Rechte informieren (Kinder- und Menschenrechte)	*Partizipatives Schul- und Unterrichtsklima als Regelfall. Am 20. November, dem Tag der Kinderrechte, Aktionen an der Schule oder Institution durchführen in der Absicht, dass sich starke Kinder und Jugendliche bei Gewalterfahrungen schneller melden.*
Schülerinnen und Schüler / Lernende über relevante Straftatbestände informieren	*Identitätsmissbrauch (Art. 179^{decies} StGB), Widerspruch / Konsens (Art. 189 + 190 StGB), Verbot Zwangsheirat (Art. 181a StGB), Weiterleiten von nicht-öffentlichen sexuellen Inhalten (Art. 197a StGB), Verbot von Gewalt in der Erziehung (Art. 302 Abs. 2 nZGB). Information in alters- und entwicklungsadäquater Form, für junge Kinder bspw. mit geeigneten Bilderbüchern oder Handpuppen, bei älteren Kindern auch durch Informationen im Klassenrat und anderen partizipativen Gefässen.*
Unterrichtseinheiten zu sexueller Bildung inkl. Elternarbeit durchführen (lassen)	*In Schulen/Kitas z. B. das Programm «mein Körper gehört mir!» rsp. «Love Limits» durchführen oder die Ausstellung «Stärker als Gewalt» besuchen. In Kitas/Heimen: Elterninformationen über Standards betr. Wickeln und Körperpflege bei jungen bzw. assistenzbedürftigen Kindern und Jugendlichen.*
Schul- und Unterrichtsregeln erarbeiten	*Gemeinsame Erarbeitung von Schul- und Unterrichtsregeln, welche auch die Integrität der Kinder und Jugendlichen beinhalten. Konsequentes Einfordern des Einhaltens dieser Regeln gegenüber allen, insbesondere auch gegenüber LGBTIQ+-Kindern und Jugendlichen.*
Vertrauensvolle Schulkultur gestalten	*Tragfähige Beziehungen und Gemeinschaft pflegen, in der Kinder und Jugendliche Vertrauen aufbauen und Selbstwirksamkeit erfahren können. Dies sind elementare Voraussetzungen dafür, dass sich gewaltbetroffene Kinder und Jugendliche Hilfe holen.*
Sich bewusst sein, dass das sichtbare Zurverfügungstellen von Informationsmaterial einen Beitrag zur Erkennung von Gewalt leisten kann	*Informationsflyer, Poster oder Notfallkarten z. B. von Beratung + Hilfe 147 von Pro Juventute, dem Schulpsychologischen Dienst bzw. der Erziehungsberatungsstelle oder dem schulärztlichen Dienst gut sichtbar auflegen resp. aufhängen, z. B. am Anschlagbrett der Schule, bei der Schulsozialarbeit oder mittels Links auf dem schulischen Webauftritt.*
Sich als Lehr- und Fachpersonen der eigenen Rolle und Möglichkeiten bewusst sein und diese individuell und im Team reflektieren	*Vorbildfunktion von Lehr- und Fachpersonen, Machtpositionen, Abhängigkeitsverhältnisse regelmässig thematisieren und reflektieren. Die Führungsperson schafft psychologische Sicherheit, so dass Teammitglieder sich getrauen, einander auch kritische Aspekte rückzumelden. Bei Bedarf Unterstützung in Anspruch nehmen (Lehrpersonenberatung, Supervision).*

GRUNDLAGEN & INFORMATIONEN

- **Chancen und Risiken von Social Media: www.jugendundmedien.ch > Soziale Medien**
- **Medienbildung – eine Herausforderung für die Schule: www.jugendundmedien.ch > Medienkompetenz fördern**
- **Digitale Medien in der Kinderbetreuung: www.jugendundmedien.ch > Fachpersonen Kinderbetreuung**
- **Medienerziehung im sonderpädagogischen Bereich: www.jugendundmedien.ch > Fachpersonen Sonderpädagogik**
- **Kampagne Toxic Love zur Früherkennung häuslicher Gewalt: www.toxiclove.ch**
- **Programm «Mein Körper gehört mir!»: www.kinderschutz.ch > Angebote > Präventionsangebote sexualisierter Gewalt im pädagogischen Kontext**
- **Programm «Love Limits» 14–16 Jahre: www.kinderschutz.ch > Angebote > Präventionsangebote sexualisierter Gewalt im pädagogischen Kontext**
- **«Mein Körper gehört mir!» für Jugendliche und Erwachsene mit kognitiven Beeinträchtigungen: www.limita.ch > Angebote > Interaktive Präventionsausstellung INA**
- **Materialiensammlung zur Sexualaufklärung junger Menschen mit Lernschwierigkeiten: www.hslu.ch > Soziale Arbeit > Themen > Prävention und Gesundheit > Sexuelle Gesundheit > Herzfroh 2.0**
- **Sicherheit und Medienkompetenz für Kinder, Jugendliche und Erwachsene: zischtig.ch**
- **EU-Initiative klicksafe zur Förderung der Online-Kompetenz: www.klicksafe.de**
- **EU-Verhaltenskodex für Kinder, Jugendliche, Firmen, Provider: www.betterinternetforkids.eu**
- **Digitaler Grundkurs zum Schutz von Schüler*innen vor sexuellem Missbrauch: www.was-ist-los-mit-jaron.de**
- **Präventionsangebote für Schulen der Kantonspolizei: z. B. Kanton BE www.police.be.ch – Präventionsunterricht an Schulen, Kanton BS www.bs.ch – Angebote für Schulen, Kanton OW www.ow.ch – Prävention an Schulen, Kanton TI www4.ti.ch – Gruppo visione giovani**
- **Verband Kinderbetreuung Schweiz: www.kibesuisse.ch > Angebote > Bibliothek > Verhaltenskodex: Massnahmen zur Prävention von physischen, psychischen und sexuellen Grenzverletzungen in der familienergänzenden Bildung und Betreuung**
- **Bündner Standard zur Prävention, Erfassung und Bearbeitung von Grenzverletzungen in Institutionen: www.buendner-standard.ch**
- **Charta zur Prävention vor sexueller Ausbeutung, Missbrauch und anderen Grenzverletzungen: www.charta-praevention.ch**
- **Dachverband Lehrerinnen und Lehrer Schweiz (LCH) 2017: www.lch.ch > Integrität respektieren und schützen. Ein Leitfaden für Lehrpersonen, Schulleitungen, weitere schulische Fachpersonen und Schulbehörden**
- **Beratungs- und Weiterbildungsangebote der Fachstelle Limita: www.limita.ch**
- **Beratungs- und Weiterbildungsangebote der Fachstelle Castagna: www.castagna-zh.ch**
- **Bildungsstelle Häusliche Gewalt: www.bildungsstelle-haeusliche-gewalt.ch**

Gewalt erkennen

INHALTE

- **An Gewalt denken**
- **Warnzeichen für Gewalt und Gefährdung wahrnehmen**
- **Melderecht und Meldepflicht**

KOMPETENZEN	ERLÄUTERUNGEN / BEISPIELE
Sich bewusst sein, dass (häusliche/sexualisierte) Gewalt immer vorkommen kann und sie Ursache für unterschiedliche körperliche und psychische Beschwerden und/oder verändertes auffälliges Verhalten sein kann	*Kinder und Jugendliche können unabhängig von Alter, Geschlecht, Sprache, Nationalität, Religionszugehörigkeit, sozialer Schicht/Herkunft, Gesundheitszustand etc. von Gewalt betroffen sein.*
Sich bewusst sein, dass Kinder als Mitbetroffene von häuslicher Gewalt und als direkt von Gewalt Betroffene besonders vulnerabel sind	*Von Gewalt betroffene Kinder reagieren im Vergleich zu anderen Kindern in harmlosen Bedrohungssituationen oft schneller erschreckt und verängstigt. Dies z. B. auf Exkursionen oder bei Alarmübungen in der Schule berücksichtigen.*
Erkennen von potenziellen Warnsignalen (sogenannten «red flags») anhand körperlicher und psychosozialer Faktoren	*Bei (gehäuften/wiederkehrenden) Verletzungen, Erklärungen, die nicht zum Verletzungsbildung passen, unerklärlichen Veränderungen der schulischen Leistungen, im Spiel- und Sozialverhalten etc. an die Möglichkeit von Gewalt denken.*
Erkennen von Veränderungen und Beeinträchtigungen in der Entwicklung von Kindern und Jugendlichen als Folge von Gewalt und wissen, wie diese fachgerecht dokumentiert werden	*Kantonale bzw. kommunale sowie organisationsinterne Regelungen und Prozesse beachten. Mindestens 4-Augen-Prinzip anwenden.*
Sich bewusst sein, dass Gewaltbetroffene nicht immer erkennbar sind	*Spuren von häuslicher, sexualisierter und geschlechtsspezifischer Gewalt sind nicht immer sichtbar. Verhaltensänderungen wie Angst, Nervosität, Aggressivität etc. oder Leistungsveränderungen können Hinweise darauf sein. Stereotype Vorstellungen von Opfern (z. B. hilflos, schwach, unterwürfig, traurig) können die eigene Wahrnehmung und das Erkennen negativ beeinflussen.*
Wissen, dass nicht nur weibliche Jugendliche und Mädchen, sondern auch männliche Jugendliche von Zwangsheirat oder einer Heiratsverschleppung (sog. Outplacement) betroffen sein können	*Vor und nach den (Sommer-)Ferien besonders aufmerksam sein, insbesondere bei Jugendlichen in der Oberstufe.*
Wissen, dass Mädchen und junge Frauen von weiblicher Genitalverstümmelung (FGM/C) betroffen sein können und welches die Folgen davon sind	*Schmerzen im Genitalbereich, Menstruationsbeschwerden als Folgen. Betroffene an spezialisierte weibliche Fachpersonen weiterleiten (Gynäkologinnen, Hebammen etc. werden auch über das Netzwerk gegen Mädchenbeschneidung Schweiz vermittelt).*
Kennen der Richtlinien der eigenen Profession und Institution betreffend Melde- und Anzeigerechten/-pflichten sowie den Umgang mit Personendaten	*Für Institutionen: Die Mitarbeitenden wiederkehrend über Richtlinien betreffend Amts- und Berufsgeheimnis sowie über Melde- und Anzeigerechte bei Gewalt informieren bzw. Schulungen dazu anbieten.* *Für Mitarbeitende: Sich darüber im Klaren sein, wer einer Schweigepflicht untersteht, wer Meldepflichten und-rechte gegenüber der KESB und wer strafrechtliche Anzeigepflichten oder-rechte hat.*

GRUNDLAGEN & INFORMATIONEN

- **DOSAVI-Methodik zur Erkennung einer Gewaltproblematik für Fachpersonen im Sozialwesen: www.haeuslichegewalt-vs.ch > Bildung**
- **Fachstelle Zwangsheirat: www.zwangsheirat.ch > Weiterbildung > Guidelines – Praxishinweise für Fachpersonen**
- **Netzwerk gegen Mädchenbeschneidung Schweiz: www.maedchenbeschneidung.ch**
- **E-Learning zum Thema FGM für Fachpersonen: www.e-learning.maedchenbeschneidung.ch**
- **Beratungs- & Schulungszentrum Menschenhandel und sexuelle Ausbeutung ACT212: www.act212.ch**
- **Sexuelle Gesundheit Schweiz: www.sexuelle-gesundheit.ch > Sexualisierte Gewalt**
- **Opferhilfe Schweiz: www.opferhilfe-schweiz.ch**
- **Broschüren von Kantonen und Gemeinden: z. B. Kanton Bern «Häusliche Gewalt – was kann die Schule tun?», Stadt und Kanton Zürich «Häusliche Gewalt in der Schule – was tun?»**
- **Pro Juventute Beratung und Hilfe: www.147.ch**

Gewaltbetroffene ansprechen, Gewalt dokumentieren und unterstützen

INHALTE

- **Gewalt ansprechen**
- **Gewalt dokumentieren**
- **Gewaltbetroffene informieren und triagieren**
- **Eigene Rolle und Grenzen reflektieren**

KOMPETENZEN	ERLÄUTERUNGEN / BEISPIELE
Ansprechen von Gewalt im Wissen darüber, dass von Gewalt betroffene Kinder und Jugendliche oft aus Scham und Angst nicht von sich aus über Gewaltvorfälle berichten	*Von häuslicher Gewalt betroffene Kinder befinden sich in einem Loyalitätskonflikt gegenüber den Eltern. Sie wollen, dass die Gewalt aufhört, fürchten sich aber davor, das «Familien-geheimnis» zu verraten. Oft entwickeln sie Schuld- und Schamgefühle und sind unsicher, was passiert, wenn sie sich jemandem anvertrauen.* *Behutsames Vorgehen, vorgängiges Konsultieren von (internen) Fachstellen und/oder von Leitfäden und Interventionsprotokollen für Fragebeispiele wird empfohlen.*
Mit erhaltenen Informationen diskret umgehen und diese sorgfältig dokumentieren	*Informationen von Kindern und Jugendlichen sowie eigene Beobachtungen (z. B. gehäufte/wiederkehrende Verletzungen, Erklärungen, die nicht zum Verletzungsbildung passen, unerklärliche Veränderungen der schulischen Leistungen, im Spiel- und Sozialverhalten etc.) dokumentieren. D.h. sachliches Festhalten und Datieren anvertrauter Informationen bzw. eigener Beobachtungen (Angaben zu Gewaltdelikt, Ort und Zeitpunkt, Angaben zur gewaltausübenden Person, bei digitalen Gewaltformen Chat-Verläufe, Mails, etc.) sowie der unternommenen Schritte (z. B. Gespräch im Fachteam, mit vorgesetzter Person). Gewaltbetroffene Kinder und Jugendliche transparent über diese Schritte informieren (z.B. Einbezug der Schulleitung).* *Eine Dokumentation i.S. der Beweissicherung ist für eine allfällige strafrechtliche Verfolgung oder ein Verfahren wichtig. Aber: Für Befragungen und Abklärungen sind Fachpersonen aus dem Berufsfeld Schule und Pädagogik nicht zuständig. Insbesondere dürfen sie Verletzungen von Kindern und Jugendlichen (z. B. Hämatome) nicht fotografieren.*
Vorgesehenen Prozesse der Schule bzw. Institution kennen und wissen, wie Team und Vorgesetzte einbezogen werden müssen	*Interne Regelungen der Zuständigkeiten und definierte Abläufe, Kommunikationsrichtlinien etc. im Sinne des Kindswohls einhalten.*
Schulsozialarbeit beiziehen und Schul- oder Institutionsleitung informieren bzw. sich an den von der Organisation definierten Ablauf halten; keine Alleingänge, überlegt handeln	*Sofern möglich bei gewaltbetroffenen Mädchen bzw. weiblichen Jugendlichen eine Schulsozialarbeiterin, bei betroffenen Jungen und männlichen Jugendlichen einen Schulsozialarbeiter beziehen.* *Meldung an die Schul- oder Institutionsleitung machen.*
Wissen, welche Folgen häusliche Gewalt für Kinder hat und den gewaltbetroffenen Elternteil darüber informieren	*Beeinträchtigung der körperlichen (z. B. motorischen), kognitiven (z. B. sprachlichen), emotionalen und sozialen Entwicklung (z. B. Bindungsfähigkeit, Sozialverhalten). Entwicklungsverzögerungen oder -regressionen (z. B. erneutes nächtliches Einnässen). Psychische und körperliche Erkrankungen.*
Sich der eigenen Rolle und Möglichkeiten, aber auch deren Grenzen bewusst sein und diese reflektieren können	*Situationen können belastend sein (z. B. Erleben eigener Ohnmacht, Ablehnung von Hilfe oder übersteigerte Erwartungen seitens Betroffenen), weshalb persönliche Abgrenzung und ggf. Inanspruchnahme von Unterstützung wichtig ist. Kenntnis über Zuständigkeiten in der Organisation sowie über Melderechte und -pflichten.*
Über Situationen, eigene Gefühle oder auch eigene Betroffenheit etc. mit Team und Vorgesetzten sprechen und nutzen der Instrumente der Intervision oder auch Supervision oder die Möglichkeit einer anonymisierten Fallberatung	*Spezialisierte Beratungsstellen beraten nicht nur Betroffene, sondern auch Fachpersonen; Beschimpfungen, Übergriffe und Gewalt kommen auch gegenüber Fachpersonen im schulischen und pädagogischen Umfeld vor, gerade wenn sie von gewaltausübenden Personen für eine Intervention bzw. eine Meldung an die KESB verantwortlich gemacht werden.*
Bereitschaft zeigen, die eigene Rolle und die Prozesse der Organisation (z. B. Schule, Kita, Wohnheim) zu reflektieren und bedarfsgerecht weiterzuentwickeln	*Wenn sich gewaltbetroffene Kinder oder Jugendliche schulischen oder pädagogischen Fachpersonen anvertrauen und ggf. eine Meldung wegen Kindswohlgefährdung erfolgt, tragen sowohl Fachpersonen wie die sie beschäftigenden Organisationen zur Qualitätssicherung bei (u. a. durch sorgfältige Dokumentation, sensible Kommunikation).*

GRUNDLAGEN & INFORMATIONEN

- **Digitaler Grundkurs zum Schutz von Schüler*innen vor sexuellem Missbrauch: www.was-ist-los-mit-jaron.de**
- **Opferhilfe Schweiz: www.opferhilfe-schweiz.ch**
- **Mädchenhaus Zürich: www.maedchenhaus.ch**
- **Pro Juventute Beratung und Hilfe: www.147.ch**
- **Fachstelle Zwangsheirat: www.zwangsheirat.ch**
- **Netzwerk gegen Mädchenbeschneidung: www.maedchenbeschneidung.ch**
- **Schutzbrief gegen Mädchenbeschneidung: www.stop-fgm.admin.ch**
- **Online-Speicher für Beweismittel von häuslicher Gewalt und Stalking: www.with-you.ch**
- **Chatbot zur Unterstützung von Personen, die von häuslicher Gewalt betroffen sind: www.sophia.chat**
- **Online-Meldestelle gegen sexualisierte Gewalt an Kindern und Jugendlichen: www.clickandstop.ch**
- **Milchjugend – Falschsexuelle Welten: www.milchjugend.ch**
- **Fachverband Gewaltberatung Schweiz (FVGS): www.fvgs.ch > Fachstellen**
- **Bildungsstelle Häusliche Gewalt: www.bildungsstelle-haeusliche-gewalt.ch**

BERUFSSPEZIFISCHE KOMPETENZEN

Spezifische Verantwortung von Schulleitungen und Leitungen pädagogischer Institutionen

INHALTE

- **Melderecht und Meldepflicht**
- **Personalführung**
- **Weiterbildung**
- **Präventionskonzepte**

KOMPETENZEN	ERLÄUTERUNGEN / BEISPIELE
Die rechtlichen Grundlagen von Melderechten und Meldepflichten kennen	*Die Mitarbeitenden wiederkehrend über Richtlinien betreffend Amts- und Berufsgeheimnis sowie über Melde- und Anzeigerechte bei Gewalt informieren bzw. Schulungen dazu anbieten.* *Nebst den bundesrechtlichen Erlassen allfällige kantonale Bestimmungen zu Melderechten und -pflichten beachten.*
Interne und externe Schnittstellen klären und pflegen	*Intern (an Schulen bspw. mit der Schulsozialarbeit, in Kitas z. B. mit dem Vorstand) und extern (gegenüber Schulbehörde bzw. der Trägerschaft) liegt der Lead in Kommunikation und Entscheiden bei der Schulleitung bzw. Institutionsleitung, solange diese keine andere Fallführung festlegt.*
Sorgfältige Personalrekrutierung	*Bei Neuanstellungen von Lehr- und Fachpersonen im schulischen und pädagogischen Feld immer Referenzen einholen sowie aktuellen Privat- und Sonderprivatauszug verlangen.* *Bei Lehrpersonen mit CV mit Auffälligkeiten (Lücken, zahlreiche Wechsel nach kurzer Zeit), die sich im Gespräch mit der bewerbenden Person bzw. den Referenzpersonen nicht klären lassen, bei der EDK eine Anfrage betr. Eintrag auf der sog. «schwarzen Liste» stellen (Eintrag von Lehrpersonen mit entzogener Unterrichtsberechtigung).* *Leitlinien der Schule/Institution zum Umgang mit Gewalt als integralen Bestandteil des Anstellungsvertrags unterzeichnen lassen.*
Sorgfältige Personalführung	*Aufmerksamkeit für Grenzüberschreitungen des eigenen Personals haben; Nulltoleranz kommunizieren und durchsetzen.*
Für Kompetenz-Mix im Team besorgt sein und sicherstellen, dass genügend Fachpersonen über Kenntnisse zu (sexualisierter/häuslicher) Gewalt verfügen	*Entsprechende Weiterbildung fürs Personal anbieten bzw. externe Teilnahme ermöglichen.*
Kennen des Hilfesystems für gewaltbetroffene Personen, wissen, welche Stellen welche Zuständigkeit haben, sowie fähig sein, die Person an die richtige Stelle zu verweisen oder sie organisationsintern zu triagieren	*Kantonale Opferhilfe-Beratungsstelle sowie spezialisierte Beratungsstellen (Frauenhaus/Mädchenhaus, Fachstelle Zwangsheirat, Netzwerk gegen Mädchenbeschneidung Schweiz, Kinderschutzgruppen der Spitäler, Beratung für LGBTIQ+-Personen).* *Für Kinder und Jugendliche: Schulsozialarbeit, Schulpsychologische Dienst bzw. Erziehungsberatungsstelle, schulärztlicher Dienst, Beratung + Hilfe 147 von Pro Juventute.*
Verhindern von Mehrfachdiskriminierungen	*Sich eigener stereotyper Bilder und Vorstellungen bewusst sein und alle Menschen unvoreingenommen begegnen unabhängig von Herkunft, Geschlecht, Sprache, Alter, Religion, sexueller Ausrichtung, Geschlechtsidentität, Gesundheitszustand, Behinderung, sozialer Status/Herkunft, Migrationsstatus, etc.*
Gewaltpräventionskonzept für die Schule bzw. Institution erstellen und anwenden	*Inhalte und Prozesse regelmässig im Team thematisieren und reflektieren.*

GRUNDLAGEN & INFORMATIONEN

- **Schweizerischer Dokumentenserver Bildung: www.edudoc.ch > Krisensituationen in der Schule: Materialiensammlung der Kantone: Stand April 2020**
- **Dachverband Lehrerinnen und Lehrer Schweiz (LCH) 2017: www.lch.ch > Integrität respektieren und schützen. Ein Leitfaden für Lehrpersonen, Schulleitungen, weitere schulische Fachpersonen und Schulbehörden**
- **Kinderschutz Schweiz: www.kinderschutz.ch > Schutzkonzepte für Ihre Organisation (Kindesschutz-Policy)**
- **swissuniversities 2020: www.swissuniversities.ch > Dokumentation > Empfehlungen «Bildung und Migration»**
- **Charta zur Prävention vor sexueller Ausbeutung, Missbrauch und anderen Grenzverletzungen: www.charta-praevention.ch**
- **Beratungs- und Weiterbildungsangebote der Fachstelle Limita: www.limita.ch**
- **Beratungs- und Weiterbildungsangebote der Fachstelle Castagna: www.castagna-zh.ch**
- **Opferhilfe Schweiz: www.opferhilfe-schweiz.ch**
- **Dachorganisation Frauenhäuser Schweiz und Liechtenstein (DAO): www.frauenhaeuser.ch**
- **Fachstelle Zwangsheirat: www.zwangsheirat.ch**
- **Netzwerk gegen Mädchenbeschneidung: www.maedchenbeschneidung.ch**
- **Fachverband Gewaltberatung Schweiz (FVGS): www.fvgs.ch > Fachstellen**